

Es ist sehr wichtig zu erkennen, dass eine Advance Parole **nicht genutzt werden darf**, wenn der Antragsteller bei Einreichung des Antrages auf die Greencard „out of status“ war, also länger im Land war, als aufgrund seines Visums erlaubt. Zwar wird die USCIS das Reisedokument im Zweifel dennoch ausstellen, jedoch obliegt es dem Ausländer zu überprüfen, ob er sich überhaupt für eine Advance Parole qualifiziert! **Im Zweifel ist hier der Rechtsrat eines auf das amerikanische Einwanderungsrecht spezialisierten Rechtsanwaltes einzuholen!**

#### **Fingerabdrücke - Biometrics**

Alle ausländischen Antragsteller für eine Greencard, die mindestens 14 Jahre und nicht älter als 79 sind, müssen Fingerabdrücke geben und Fotos anfertigen lassen. Diese werden von der USCIS nach entsprechender schriftlicher Nachricht an den Antragsteller abgenommen. Die Bearbeitungsgebühr für diesen Vorgang beträgt derzeit \$ 70 pro Person. Diese Gebühr, wird auf keinem Formular erwähnt, muss aber bereits im Rahmen der Antragstellung dem Antrag mit beigefügt werden.

#### **Ärztliche Untersuchung**

Zum Zeitpunkt des Interviews muss schließlich auch ein ärztlicher Untersuchungsbefund vorliegen. Dieser muss auf von der USCIS anerkannten Formularen angefertigt werden und wird dem Antragsteller in einem versiegelten Umschlag übergeben, der erst durch den USCIS Offizier während des Interviews geöffnet werden darf. **Wichtig:** Formular I-693 ist auf der Internetseite der USCIS nur unvollständig erhältlich; es fehlt die Seite mit den Impfbescheinigungen (Vaccination Supplement). Bitte also nur einen Arzt aufsuchen, der die kompletten Formulare bereits hat und sich damit auskennt, wie diese auszufüllen sind. **Seit dem 01.04.2005** muss der ärztliche Befund bereits bei Antragstellung eingereicht werden, da sich ansonsten die Bearbeitung des Antragspaketes verzögert!

#### **Bearbeitungsgebühren - Filing Fees**

Filing Fees müssen zusammen mit der Antragstellung eingezahlt werden. Dabei akzeptiert die USCIS

grundsätzlich keine Barzahlungen oder persönlichen Schecks. Der Antragsteller muss daher eine sogenannte „Money Order“ kaufen, die bei allen Postämtern erhältlich ist. Wichtig ist, dass die Money Order auf den richtigen Betrag und den richtigen Empfänger ausgestellt wird. Wenn ein Antragspaket mit der falschen Bearbeitungsgebühr eingereicht wird, so wird die USCIS das Paket nicht akzeptieren und zurückweisen, was zu Statusproblemen des Antragstellers führen kann. Die korrekte Bearbeitungsgebühr muss daher genau anhand der nachfolgenden Tabelle ausgerechnet werden.

<b>Formular</b>	<b>Bearbeitungsgebühr</b>
I-130	\$ 185
I-485	\$ 315 (ab 14 Jahre) sonst \$215
I-131	\$165 (falls man sich qualifiziert)
I-765	\$ 175
Fingerprints	\$ 70 (14 bis 79 Jahre alt)

Die Bearbeitungsgebühren in dieser Tabelle sind auf dem **Stand vom 01. Juli 2005**. Bitte überprüfen Sie vor Antragstellung auf der Internetseite der USCIS, ob diese Bearbeitungsgebühren unverändert sind!

#### **Schlussbemerkung**

Ein Antragsteller sollte in der Lage sein, alle Instruktionen auf den englischen Formularen zu verstehen bevor er ein solches Antragspaket bei der USCIS einreicht. Sollten bei der Vervollständigung des Antragspaketes Fragen verbleiben, so ist dringend anzuraten, dass Sie den Rechtsrat eines qualifizierten Rechtsanwaltes einholen. Zudem sollten **niemals Originale** zur Einwanderungsbehörde geschickt werden, sondern allenfalls beglaubigte Ablichtungen, die sich ersetzen lassen. Grundsätzlich fragt die USCIS erst zum Zeitpunkt des Interviews nach den Originalen, die dann auch vorgezeigt werden sollten. Ferner müssen alle eingereichten Unterlagen in englischer Sprache, oder mit beglaubigter englischer Übersetzung versehen sein.

(c) Clemens W. Pauly 2005 - Informationen in diesem Ratgeben sind auf dem Stand vom 01. Juli 2005.

# DER GREENCARDANTRAG DURCH DEN AMERIKANISCHEN EHEPARTNER

von

Rechtsanwalt

Clemens W. Pauly, LL.M.

Langstadt Pauly Chartered

Attorneys

815 Ponce de Leon Blvd.

Coral Gables, Florida 33134

Telephone: (305) 648-3909

Telefax: (305) 648-3910

Die Ehe mit einem amerikanischen Staatsbürger berechtigt den ausländischen Ehepartner zur Beantragung der „Legal Permanent Residence“, der sogenannten „Greencard“. Diese berechtigt den Inhaber zum dauerhaften Aufenthalt in den USA und beinhaltet eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis. Die Greencard selbst enthält ein Lichtbild, Fingerabdruck und die Unterschrift des Karteninhabers sowie einen Magnetstreifen, mit dem die amerikanische Einwanderungsbehörde (USCIS) die Reisen des Inhabers leichter kontrollieren kann.

Während die Greencard dem Inhaber **fast** alle Rechte eines US-Staatsbürgers gibt, so geht der Status naturgemäß auch mit entsprechenden Verpflichtungen einher. So unterliegt der Inhaber einer Greencard wie ein US-Staatsbürger grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht und sollte es daher nicht versäumen, einen Steuerberater mit der Frage zu konsultieren, welche Informationspflichten ihn in den USA z.B. im Hinblick auf sein weltweites Vermögen und Einkommen treffen.

Die Greencard vermittelt allerdings gerade **nicht** auch automatisch die amerikanische Staatsbürgerschaft, so dass der Inhaber z.B. **keine** Wahlberechtigung hat und gewisse Verfassungsrechte nicht innehat. Insbesondere hat die USCIS bei bestimmten Gesetzesverletzungen die Möglichkeit, die Greencard wieder zu entziehen und den Ausländer wieder in sein Heimatland abzuschieben.

Der Greencardantrag kann auf zweierlei Weise gestellt werden: entweder in den USA bei der USCIS oder aus dem Ausland über das amerikanische Konsulat. Nachfolgend wird die Antragsmöglichkeit in den USA näher erklärt:

Befindet sich der ausländische Ehepartner eines amerikanischen Staatsbürgers in den USA, so kann der Antrag auf die Greencard bei der USCIS gestellt werden. Eine Liste der lokal zuständigen USCIS Büros kann über die Internetseite der USCIS unter [www.uscis.gov](http://www.uscis.gov) abgerufen werden. Ein Besuch dieser

Homepage vor Antragstellung ist auch deshalb empfehlenswert, weil jedes Distriktbüro eigene Einreichprozedere hat. Generell muss das Antragspaket folgende Formulare enthalten:

- Formular I-130 Petition for Alien Relative
- Formular I-485 Application to Register Permanent Residence or Adjust Status
- Formular G-325A Biographic Information (jeweils eines für den US-Staatsbürger sowie seinen ausländischen Ehegatten)
- Formular I-864 Affidavit of Support

[Es ist ferner dringend zu empfehlen (aber nicht erforderlich), dass zudem die Formulare I-765 und I-131 eingereicht werden.

**Zu Formularen I-130, I-864** -- Der amerikanische Ehepartner muss die Voraussetzungen eines sogenannten „Sponsors“ erfüllen, um den Behörden zu garantieren, dass der Ausländer nicht zur Soziallast des Staates wird. Er muss sein Domizil in den USA haben und über genügendes Einkommen bzw. Vermögen verfügen was der Sponsor auf Formularen I-130 und I-864 attestiert, und u.a. durch Vorlage der letzten drei US-Steuererklärungen beweisen muss.

Qualifiziert sich der amerikanische Ehegatte mangels genügendem Einkommen nicht als Sponsor, so kann für ihn eine andere Person als sogenannter Joint-Sponsor einspringen, für den grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für den Sponsor gelten. In diesem Fall ist das Formular I-864A vom Joint-Sponsor auszufüllen und zusammen mit den dazugehörigen Dokumenten mit dem Antragspaket einzureichen.

**Wichtig:** Sofern in Teil C des Formulars I-130 die Fragen unter Nummer 15 und 16 mit „Ja“ beantwortet werden, so ist dringend zu empfehlen, dass Sie einen auf das amerikanische Einwanderungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren, bevor Sie diesen Antrag einreichen!

**Zu Formular I-485** -- Formular I-485 ist vom ausländischen Ehepartner auszufüllen und ist der eigentliche Antrag auf die Greencard.

**Wichtig:** Auf Formular I-485, Part 3 –Processing Information- sollte der **Frage 1.b.** besondere Beachtung geschenkt werden! **Jede Festnahme muss offenbart**

**werden**, selbst wenn es nie zu einer Anklage gekommen ist und auch, wenn das polizeiliche Führungszeugnis einen Eintrag nicht vorweist, weil der Vermerk gelöscht worden ist. Sollte eine der Fragen in Part 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, so empfiehlt es sich, einen auf das amerikanische Einwanderungsrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu konsultieren, bevor man den Antrag einreicht!

**Temporäre Arbeitsgenehmigung I-765:** Grundsätzlich ist der ausländische Ehegatte erst nach Erhalt der Greencard berechtigt, seine Sozialversicherungsnummer zu beantragen, die er benötigt, um offiziell auf Arbeitssuche zu gehen. Da die Bearbeitungszeit für den Greencardantrag jedoch ca. ein Jahr in Anspruch nimmt, ist es sinnvoll, zusammen mit ihm gleichzeitig einen Antrag auf temporäre Arbeitsgenehmigung zu stellen, der regelmäßig innerhalb von 90 Tagen genehmigt wird. Mit dieser temporären Arbeitsgenehmigung kann der ausländische Ehegatte sodann bereits seine Sozialversicherungsnummer beantragen und schon während der Bearbeitung des Greencardantrages arbeiten.

**Temporäre Reisegenehmigung I-131:** Mit Einreichung des Antrages auf ein Einwanderungsvisum verliert der Antragsteller seinen bisherigen Nichteinwandererstatus (z.B. als Tourist). Auslandsreisen während der Bearbeitungszeit bedürfen daher der speziellen Genehmigung durch die USCIS (sog. Advance Parole). Reist man ohne vorherige Genehmigung durch die USCIS aus, **so gilt der Antrag als aufgegeben** und kann nur vor einem amerikanischen Konsulat im Ausland weiterverfolgt werden. **In der Zwischenzeit kann der Ausländer nicht wieder in die USA einreisen!**

**Fotos:** Zusammen mit dem Antragspaket müssen zwei Farbfotos des amerikanischen sowie drei Farbfotos des ausländischen Ehegatten eingereicht werden (zzgl. 3 fuer das I-131). Die Fotos müssen den USCIS Photo Specifications (form M-378) entsprechen, die ebenfalls auf [www.uscis.gov](http://www.uscis.gov) eingesehen werden können.